



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Vierter Abschnitt. Die Worterklärung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii“ oder „comitis“. Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht“ oder „Entgericht“ hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

Vierter Abschnitt.

Die Worterklärung.

A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

§ 52.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff

Heimat verbindet ein genealogisches Element mit einem örtlichen. Die Worte, die diesen Begriff bezeichnen, sind in den meisten Sprachen den genealogischen Vorstellungen entnommen. Genealogischen Ursprungs sind z. B. *ethel* (fries.), *adal* (ahd.), heute Vaterland, ferner *origo*, *patria*, *patrie*, *otetschestwo*, *rodina* (russisch). Aber in den germanischen Sprachen begegnen uns die Worte Heimat und Heim, bei denen die Bezeichnung eines Sozialgebildes (Dorf) zu dem Heimatworte geworden ist. Auch die beiden Worte *pays* und *country*, die sich der Bedeutung Heimat nähern, sind aus Ortsbezeichnungen hervorgegangen. Da für handmahal ein genealogischer Ursprung nicht in Frage kommt, so sind wir von vornherein darauf hingewiesen, eine analoge Entwicklung wie bei Heimat ins Auge zu fassen. Die Richtigkeit dieses Weges wird bestätigt, wenn wir diejenigen Bedeutungen unseres Problemworts ins Auge fassen, von denen wir auszugehen haben und den erforderlichen Bedeutungswandel auf seine Möglichkeit prüfen¹¹⁰).

3. Bei den Wortformen ist von den beiden ältesten Beleggruppen auszugehen, also von der Form *handmahal* im Heliand¹¹¹) mit der sicheren Bedeutung „Heimat“ und von der Form *handmallum* der salischen Extravaganzen mit der Bedeutung „Gericht“ (aktives), wobei die Anhaltspunkte für die engere Bedeutung „Hundertschaftsgericht“ einstweilen beiseite bleiben sollen. Nur das Wort *mahal* (Gericht) kommt als Grundwort in Frage, nicht etwa das Wort *mal* (Zeichen)¹¹²).

110) Die nachfolgende Worterklärung schwebte mir bereits vor, als ich zuerst mit meiner Heimattheorie hervortrat, *Gemeinfreie* (1900) S. 117, 450. Denn die Entstehung dieses Begriffs konnte ich mir nur durch einen analogen Vorgang denken, wie er sich bei dem Worte Heimat vollzogen hatte. Aber ein Nachweis schien mir nicht möglich. Deshalb habe ich mich noch in meinem Hantgemale jeder Stellungnahme zu dem etymologischen Probleme enthalten und nur am Schlusse auf die Bedeutung Heimat als Ausgangspunkt hingewiesen. Die nähere jetzt folgende Beweisführung habe ich im Anschluß an jenen Aufsatz 1907 ausgearbeitet, aber nicht veröffentlicht, weil mir die sachlichen Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Worterklärung sicher schienen und weil ich hoffte, mich in die sprachwissenschaftlichen Vorfragen noch gründlicher einarbeiten zu können. Da ich in meinen Jahren auf Zukunftsarbeiten nicht mehr rechnen kann, so will ich meine Gedanken in ihrer unvollendeten Gestalt mit dem sprachwissenschaftlichen Urteile eines Laien meinen Fachgenossen unterbreiten.

111) V, 366—65, 4k27.

112) Vgl. oben S. 137 ff.

Die Wortform des Heliand beweist, daß auch handmahl auf eine Gerichtsbezeichnung zurückgeht, wie sie in den Extravaganten noch lebendig ist. Deshalb läßt sich unsere erste Frage auch dahin formen: Ist ein Bedeutungswechsel denkbar, durch den die Bezeichnung eines Gerichts die Bedeutung Heimat, Ort der Herkunft erlangen konnte?

4. Die Frage ist mit Bestimmtheit zu bejahen. Ein solcher Bedeutungswandel würde sogar unter die Gruppe der ganz gewöhnlichen Vorgänge fallen. Er würde zu denjenigen Formen gehören, bei denen, um mit Wundt¹¹³⁾ zu reden, „an die dominierenden Merkmale herantretende Nebenvorstellungen nicht bloß Differenzierungen des Begriffs verursachen, sondern selbst zu dominierenden Merkmalen werden, hinter denen die bisherigen zurücktreten“. Namentlich sind es kulturgeschichtliche Vorgänge, die einen solchen Bedeutungswandel veranlassen. Die ursprüngliche Bedeutung verschwindet infolge Änderung der kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, von denen sie abhängt. Dadurch gelangt die Nebenvorstellung zur Herrschaft. Die Beispiele sind zahllos. Die Bezeichnungen für Vieh (*pecunia*, fries. *fia*), für ein besonderes Metall (*argentum*) werden Bezeichnungen für Geld, Amtstitel werden zu Adelstiteln usw. Ich will nur dasjenige Beispiel näher erörtern, das unserer Aufgabe besonders nahe liegt, nämlich denjenigen Bedeutungswechsel, durch den die Worte der Gegenwartssprache „Heim“ und „Heimat“ ihre Bedeutung erhalten haben.

Ausgangspunkt war, wie allgemein anerkannt ist, das Wort *haims* (got. *erhalten*) = „Dorf“¹¹⁴⁾. Das Dorf hat eine örtliche Lage. Deshalb ist mit der Hauptvorstellung Dorf zugleich die Nebenvorstellung Dorfbezirk, Dorfort, gegeben. Diese Nebenvorstellung muß stark hervortreten, wenn es Sitte ist, den Ort eines Grundstücks oder einer Person durch Angabe ihres Dorfes zu bestimmen, so daß der Dorfbezirk als Mittel der Lokalisierung dient. Als es nun später üblich wurde, das Dorf nicht mehr mit *haims*, sondern anders zu bezeichnen, dann trat in dem alten Worte die Gebildevorstellung (Dorfvorstellung) vor der Ortsvorstellung zurück. Die Orts-

113) Wundt, *Psychologie der Sprache*, II², S. 535. Wundt rechnet diese Vorgänge zu dem regulären Bedeutungswandel und nennt diese Form mit an erster Stelle.

114) Kluge, *Etym. Wörterbuch zu Heim und Heimat*.

vorstellung wurde zur dominanten, und schließlich zur alleinigen Vorstellung. Damit hatte unser Heim die heutige Bedeutung erhalten. Dieses Wort konnte sich auf einem verschiedenen Raumumfang konzentrieren und kann heute in dieser Hinsicht in verschiedenem Umfange verwendet werden, selbst für die Einzelwohnung¹¹⁵).

Weniger unmittelbar hat sich das Wort Heimat entwickelt. Heimat ist seiner Form nach ein Abstraktum, das ursprünglich „Dorfzugehörigkeit“ bezeichnet. Auch mit dieser Vorstellung hat sich die Nebenvorstellung Ortszugehörigkeit verbunden. Sie ist dann dominant geworden. Schließlich ist bei ihr die Teilvorstellung Ort zur Alleinherrschaft gelangt. Denn Heimat bedeutet bei uns den Ort, den Raumanteil, wenn auch in einem Umfange, der verschieden gedacht werden kann.

5. Auch bei der Ausgangsvorstellung „Gericht“ sind dieselben beiden Entwicklungen denkbar und naheliegend. Einmal hat auch das Gericht eine örtliche Lage, so daß sich die Nebenvorstellung „Gerichtsbezirk“ ergibt. Wiederum mußte diese Nebenvorstellung an Bedeutung gewinnen, wenn es üblich wurde, die örtliche Lage einer Person oder eines Grundstücks durch Angabe des Gerichts im Sinne von Gerichtsbezirk zu bestimmen. Wiederum konnte z. B. wegen geänderter Benennung des Gerichts die Nebenvorstellung in den Vordergrund treten und schließlich die Alleinherrschaft erlangen. Dann hat der Name des Gerichts die Bedeutung Heimat erlangt. Zweitens ist auch ein mehr mittelbarer Vorgang denkbar. Das Gericht ergibt für den Einzelnen eine Gerichtszugehörigkeit, Gerichtsgenossenschaft, für die auch eine besondere Wortform geprägt werden kann. Auch mit dieser Teilvorstellung ist die Nebenvorstellung der Ortszugehörigkeit verbunden¹¹⁶). Wiederum kann diese Nebenvorstellung die Alleinherrschaft erlangen und in ihr das Ortselement. Dann wird dasjenige Wort, das die Gerichtszugehörigkeit bezeichnete, den Sinn unserer Heimat erlangt haben.

115) Vgl. oben S. 122, 123.

116) Einen Teil dieses Weges hat eine andere Zusammensetzung mit mahal zurückgelegt, nämlich burmahal, später burmal. Das Wort bezeichnet ursprünglich die Gerichtsversammlung der Buren. Aber in der Verbindung „das burmal gewinnen“ (vgl. Rechtswörterbuch bei Bauer) tritt die Vorstellung der Gerichtszugehörigkeit in den Vordergrund. Burmal bedeutet „Bürgerrecht“. Ein Übergang zum reinen Lokalbegriff hat sich m. W. nicht vollzogen. Wohl aber ein Bedeutungswandel zum „Bürgergeld“.

In der Tat glaube ich, daß sich bei unserem Problemwort der Bedeutungswandel in beiden Formen vollzogen hat und daß darauf gewisse Formverschiedenheiten zurückgehen, nämlich die Unterscheidung der präfixlosen und präfigierten Wortformen. Handmahal ist präfixlos. Bei ihm hat sich die unmittelbare Entwicklung vollzogen. Dagegen glaube ich einen Durchgang durch die Zwischenvorstellung Gerichtszugehörigkeit für diejenigen Stellen annehmen zu müssen, in denen sich das Präfix ge oder gi zwischen hand und mahal einschleibt¹¹⁷⁾. Das Präfix ge oder gi ursprünglich ga deutet das Zusammensein an. Das einfache „gamallus“ ist uns als Bezeichnung des Gerichtsgenossen überliefert. Deshalb ist anzunehmen, daß die Form „handgemachele“ ursprünglich mit handmahal nicht völlig gleichbedeutend war, sondern die Mitgliedschaft im Handgerichte ausdrückte. Bei mehreren bayrischen Stellen scheint diese Sonderbeleuchtung (Heimatrecht) noch durchzuschimmern. Bei anderen Stellen hatte die präfigierte Wortform dieselbe lokale Bedeutung Heimat wie die präfixlose (Sachsenspiegel, Falkensteiner Stelle). In gewissem Sinne verhalten sich handmahal und handgemachele wie Heim und Heimat.

Die Feststellung, daß eine Gerichtsbezeichnung die ursprüngliche Bedeutung unseres Heimatworts gewesen ist, führt zu der weiteren Frage, ob sich dieses Gericht ermitteln läßt. Das Gericht muß gewisse Eigenschaften gehabt haben. Notwendig war zunächst eine allgemeine Verbreitung (wenigstens in Sachsen und Bayern) und eine große Lebensbedeutung. Nur ein Hauptgericht konnte lokalisierend wirken. Verbreitung und Bedeutung sind ja Eigenschaften, die wir auch bei dem Dorfe finden. Zweitens war es notwendig, daß die ursprüngliche Gerichtsbezeichnung handmahal in Sachsen und Bayern abstarb, bevor die Lokalbedeutung zur Alleinherrschaft kommen konnte. Diesen beiden Anforderungen entspricht nur ein einziges Gericht, nämlich das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit. Für diesen Zusammenhang spricht namentlich, daß wir diese Bedeutung Heimat bei unserem Worte

117) Präfigierte Formen zeigen zunächst die drei Salzburger Vorbehaltsstellen aus den Jahren 925, 927, 935 (hantkirnahili, hantigimali, hantki-mahili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemachele, und in dem Codex Falkensteinensis hantgemachele. Dem 13. Jahrhundert gehören an das hantgemal des Sachsenspiegels und die bayrische Schergenstelle (pro hantgimaehil).

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung¹¹⁸⁾.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganzen sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

a) Eine neue Worterklärung.

§ 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.

gelangt¹¹⁹⁾. Eine gewisse Umgehung liegt auch bei den beiden Versuchen vor, unser Wort als Zusammensetzung von hand und mahal zu erklären. Der eine Versuch ist von Schönhoff gemacht und von Heusler weitergebildet worden¹²⁰⁾. Der zweite Versuch hat S. Keller zum Urheber¹²¹⁾. Auch diese beiden Versuche lassen sich deshalb als Umgehung bezeichnen, weil sie die sonst bezeugte Bedeutung von mahal durch eine sehr übertragene Bedeutung ersetzen, um dadurch die Spannung abzuschwächen.

2. Schönhoff legt die Bedeutung „Vertrag“ zugrunde. Er sieht in dem „Handvertrag“ eine Bezeichnung für den „Schwurvertrag“ und in dem „Schwurvertrag“ eine Bezeichnung für „Gerichtsverhandlung“. Keine dieser Bedeutungswandlungen ist annehmbar. Die Hand war nicht das geeignete Kennzeichen des Schwurs¹²²⁾ und der Schwur nicht ein zutreffendes Kennzeichen der Gerichtsverhandlung. Vor Gericht vollzogen sich noch andere Handlungen, Klage, Antwort, Urteil, Zweikampf und Gottesurteile, die sich nicht durch eine Sammelbezeichnung „Schwurvertrag“ zusammenfassen ließen.

3. Keller geht bei beiden Worten von einer übertragenen Bedeutung aus, bei mahal von der Bedeutung „Versammlungsort“, abgeschlossene Stätte, „Stätte überhaupt“, bei hand von der Bedeutung „Gewalt, Schutz, Munt“. Er läßt daher das Wort entstehen als Bezeichnung für einen Schutzbezirk¹²³⁾. Aber mahal bedeutet Gericht, Versammlung, Verhandlung, nicht einfach Stätte. Auch für die Vorstellung, Schutz usw. standen deutlichere Worte zur Verfügung, als das zunächst eine körperliche Vorstellung weckende hand. Ich glaube nicht, daß jemand bei handmahal an einen Schutzbezirk denken konnte, und daß unser Wort aus dem Bestreben hervorgegangen ist, diese Vorstellung auszudrücken.

119) Vgl. oben § 26 und § 31 Nr. 7 a. E.

120) Schönhoff Zfda 49 (1908), 324 ff. Heusler, Weidhube und Handgemal S. 12 ff.

121) Cyrographum und Hantgemal im Salbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner S. 187 ff.

122) Vgl. oben S. 145.

123) Vgl. S. 207: „Handmahal ist somit der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind. Handmahal heißt wörtlich der Schutzort.“

4. Die beiden Erklärungen versagen schon gegenüber den bisherigen Sinndeutungen. Sie sind vollends unmöglich, wenn wir feststellen, daß handmahal das Kennwort war, durch welches das Hauptgericht der germanischen Zeit von andern Gerichten, die auch mahal genannt wurden, z. B. von thiodmahal unterschieden wurde. Wie sollte das Vorkommen von Händen und Eiden bei dem gemeinten Gerichte ein anderes gewesen sein als bei dem Gerichte der Landesgemeinde? Und die Deutung Kellers versagt erst recht. Keller will die Bedeutung Heimat erklären. Ein Bedeutungswandel, der vom „Schutzbezirk“ ausging, konnte vielleicht in die Bedeutung Heimat münden. Aber er konnte nicht zu einem Kennworte für Hundertschaftsgericht führen. Nie konnte m. E. ein Gerichtsgenosse daran denken, dieses Gericht als den Bezirk seiner eigenen Schutzherrschaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen sind auch die beiden Mahalthorien abzulehnen. Den bisherigen Erklärungsversuchen ist der Mißerfolg gemeinsam. Allerdings auch ein Element in allen Erklärungsgedanken. Die Erklärungen gehen alle von der Annahme aus, daß in dem ersten Wortteile hand eine Bezeichnung des Körperglieds, der manus, zu sehen ist. Deshalb lassen sich alle Erklärungen (mittelbar auch die Andtheorien) als Glieddeutungen oder Manusdeutungen zusammenfassen. Sollte nicht in diesem gemeinsamen Elemente der Grund für die Gemeinschaft des Mißlingens zu sehen sein?

5. Die Feststellung, daß in unserem Problemworte das Kennwort für das Hauptgericht der germanischen Zeit erhalten ist, bringt für die Gliederklärungen ein neues Hindernis. Aber sie scheint dafür eine neue Erklärung zu bieten. Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet dieses Gericht als das „Hundertschaftsgericht“, weil uns die Zahl 100 aus triftigen Gründen (z. B. centeni comites bei Tacitus) als ein dieses Gericht kennzeichnendes Element erscheint. Hundertschaftsgericht ist das moderne wissenschaftliche Kennwort. Wenn wir nun erkennen, daß dieses selbe Gericht von unseren Vorfahren handmahal genannt worden ist, so drängt sich die Frage auf, ob unsere Vorfahren bei der Bildung ihres Kennworts nicht ganz denselben Weg gegangen sind, wie wir späteren Beobachter, ob sie nicht mit ihrem Kennworte das Gericht ebenfalls als Hundertgericht bezeichnen wollten, und daß deshalb in dem Worte handmahal ebenso das Zahlwort für 100

enthalten ist, wie in unserem wissenschaftlichen Kennwort. Diese sich aufdringende Erklärung will ich als *Zahldeutung* oder *Centumsdeutung* den bisherigen Glied- oder Manusdeutungen gegenüberstellen und einer näheren Prüfung unterziehen.

6. Vorauszuschicken ist, daß im altgermanischen das Zahlwort 100 nicht hundert, sondern einfach hund lautete. Unser heutiges hundert ist eine Zusammensetzung von hund und rada (Zahl), also eigentlich eine „Hundertzahl“. Für die Erklärung von handgemal ist mit dem einfachen Zahlworte zu rechnen, so daß es sich nicht fragt, ob in hand etwa „hundert“ enthalten ist, sondern nur, ob nicht das überlieferte hand statt der Gliedbezeichnung (manus) eine andere Wortform für hund ist, von dem es sich lautlich nur durch die Vokalstufe unterscheidet.

b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe.

§ 54.

1. Die Erwägungen, durch die eine Worterklärung gewonnen werden kann, pflegt man in lautgesetzliche und sachliche zu scheiden. Diese Zweiteilung legt die Vorstellung nahe, als ob es sich um qualitativ ganz verschiedene und einander gleichgeordnete Bestimmungsgründe handle, so daß eine Erklärung nur gesichert wäre, wenn sie durch Gründe beider Art gleichmäßig gefordert wird. In unserem Falle liegt nun, was ich von vornherein hervorheben muß, das Verhältnis so, daß die lautgesetzlichen Erwägungen getrennt betrachtet, die bisher übliche Glieddeutung zu fordern scheinen, die sachlichen Erwägungen aber die Zahldeutung. Eine formalistische Anwendung der oben angeführten Richtschnur würde Widerspruch und infolgedessen Unlösbarkeit ergeben.

2. Eine tiefergehende Überlegung zeigt aber ein anderes Verhältnis der beiden Anhaltgruppen. Die sachlichen Gründe sind (genau gesehen) Ergebnisse einer Vorstellungsforschung, die sich auf alle Nachrichten über das Problemwort aufbaut und nach der durch das Wort ausgedrückten Vorstellung, der Sinndeutung strebt¹²⁴).

124) H. Paul, *Prinzipien der Sprachgeschichte*, 5. Aufl. S. 182, stellt der Anwendung lautgesetzlicher Regeln das „Erraten aus dem Zusammenhange“ gegenüber. Der Ausdruck „Erraten“ ist zu beanstanden. Gemeint ist eine Vorstellungsforschung, die aber genau so kritisch geführt werden kann und

Aber auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte beruhen in letzter Linie auf Vorstellungsforschung, auf Sinndeutung. Nur nicht auf der unmittelbaren Erforschung des Problemworts, sondern auf Erforschung anderer Worte mit gleichem Laute. Auch die lautgesetzlichen Anhaltspunkte sind Schlüsse aus Sinndeutungen, aber Analogieschlüsse aus einer ganzen Anzahl von Sinndeutungen. Diese Lautgesetze sind nichts anderes, als die aus der Beobachtung der Sinndeutung von Lauten sich ergebenden Regelmäßigkeiten. Aber die grundlegenden Beobachtungen sind immer die einzelnen Sinndeutungen, die ihrerseits auf sachlichen Erwägungen beruhen. Die Sprachwissenschaft erscheint dem Laien als ein überaus großartiges Mosaikgemälde, bei dem als Mosaiksteine Sinndeutungen verwendet sind¹²⁵).

3. Die Möglichkeit, Lautgesetze bei der Erklärung eines konkreten Wortes zu verwerten, beruht auf der Tragweite der Analogie. In Betracht kommen sowohl positive als auch negative Schlüsse (Unmöglichkeitsurteile oder Unwahrscheinlichkeitsurteile). Die Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so viel Fällen bei den mit der Determinante hand zusammengesetzten Worten an das Körperglied gedacht haben, führt zu dem Schlusse, daß auch in der Zusammensetzung handmahal diese Vorstellung die Lautgebung bestimmt hat. Die andere Beobachtung, daß unsere Vorfahren in so und so vielen Fällen, wenn sie an 100 dachten, hund gesagt haben und nicht hand, führt zu dem Schlusse, daß auch bei handmahal die Zahlvorstellung gefehlt hat.

4. Die Analogieschlüsse können nun sehr verschiedenen Erkenntniswert haben. Ihr Wert hängt vor allem von der Zahl der Beobachtungen ab, die dem Schlusse als Induktionsgrundlage dienen. Deshalb kann die Lage eintreten, daß das Ergebnis der unmittel-

muß wie andere geschichtliche Untersuchungen, und die sich auch in der Gewißheitsmöglichkeit nicht unterscheidet. Es handelt sich im Grunde um den oben S. 11 Anm. 23 erwähnten Gegensatz.

125) Diesen Eindruck erhält der Laie dann, wenn er die Ermittlung einer Sprache aus einer trümmerhaften Wortüberlieferung beobachtet, wie sie sich hinsichtlich mancher orientalischer Sprachen in neuerer Zeit vollzogen hat. Die Ermittlung beginnt mit Versuchen der Vorstellungsforschung, und zwar mit „Tastversuchen“, auf welche der Ausdruck Pauls „Erraten aus dem Zusammenhang“ allerdings sehr oft zutrifft.

baren Beobachtung und sachlicher Erwägungen zu sicher ist, um durch den entgegenstehenden lautgesetzlichen Analogieschluß erschüttert zu werden. In einem solchen Falle ist das sachliche Ergebnis anzunehmen und die lautgesetzliche Analogie abzulehnen. Die ihr zugrunde liegenden Beobachtungen haben sich als „unvollständig“ herausgestellt.

5. Die Beobachtung und Verwertung der Lautformen wird für die Sprachwissenschaft umso schwieriger, je höher wir in die Vergangenheit zurückgehen. An die Stelle der unmittelbaren Erschließung aus der Schrift treten Schlußfolgerungen aus den späteren Lauten auf Grund der Wortgeschichte und auf Grund der Formen verwandter Sprachen. Die Unsicherheit wird sich leicht auch auf die Analogieschlüsse übertragen, die aus solchen Geschichtsergebnissen gezogen werden können. Namentlich muß die Dürftigkeit oder das Fehlen einer unmittelbaren Beobachtung die negativen Analogieschlüsse, die Unmöglichkeitsurteile, in ihrer Bestimmtheit abschwächen. Deshalb wird die Tragweite der Lautgesetze im Verhältnis zu dem Ergebnisse der unmittelbaren Beobachtung umso vorsichtiger zu beurteilen sein, je früher die Zeit ist, in der wir uns die Wortentstehung zu denken haben.

6. Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß wir die Entstehung unseres Wortes, soweit die Möglichkeit der Zusammensetzung mit dem Zahlworte in Betracht kommt, in eine frühere Zeit zurückverlegen dürfen. Das gemeinte Gericht der *centeni comites* wird bei Tacitus als eine gemeingermanische Einrichtung hingestellt. Seine weitere Zurückdatierung stößt auf keine rechtshistorische Schranke. Die Zahlendeutung des Kennworts ergibt einen so unmittelbaren Zusammenhang, daß wir die Wortentstehung in dieselbe Zeit zurückverlegen können, in der das Sozialgebilde entstand. Bei der Zurückverlegung der Wortentstehung ist natürlich auf die frühere Bedeutungsgeschichte des Grundworts mahal Rücksicht zu nehmen. Aber diese Rücksichtnahme ergibt, soweit ich als Laie urteilen kann, kein Hindernis für das Alter der Bedeutung Gerichtsverhandlung. Auch bei dem jüngeren Parallelworte „sprechen“ läßt sich eine Neigung zu dem gleichen Bedeutungswandel beobachten. (Bauernsprache usw. als Bezeichnung für Versammlung.)

c) Die lautgesetzliche Möglichkeit der
Zahldeutung.

§ 35.

1. Die Glieddeutungen können sich darauf stützen, daß das Wort „hand“ alleinstehend und in allen (oder fast allen) bekannten Wortverbindungen die Vorstellung des Körperglieds wiedergibt und andererseits uns die Vorstellung 100 nur (oder fast nur) in der Form hund begegnet. Diese Analogieschlüsse zugunsten der Glieddeutung und gegen die Zahldeutung erscheinen sehr stark, solange man die Beobachtung auf die zeitlich und örtlich naheliegenden Wortformen beschränkt.

Die beiden Analogieschlüsse verlieren m. E. an Schlüssigkeit, sobald wir in der Sprachgeschichte zeitlich zurückgehen. Ja es gibt Zeiträume, für die sie überhaupt ausscheiden. Für unsere Aufgabe sind nur diejenigen Schlüsse maßgebend, die sich für die Entstehungszeit des Wortes ziehen lassen, nicht nur für eine spätere Zeit gelten. Wenn unser Wort einmal entstanden war, konnte es auch in Zeiten übernommen werden, in denen seine Entstehung unmöglich gewesen wäre und in denen seine Zusammensetzung nicht mehr verstanden wurde.

2. Der Vergleich des Gliedworts hand mit dem Zahlworte hund zeigt nun, daß die Konsonanten dieselben und nur die Vokale verschieden sind. Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß die Vokale die weniger beständigen Teile der Worte sind, daß sie bei demselben Worte wechseln können, ohne daß die Bedeutung eine andere wird. Dadurch ergibt sich in der Tat die Möglichkeit, daß wir trotz der Vokalverschiedenheit in unserem hand das Zahlwort sehen dürfen.

Die Vokalverschiedenheit würde sich auf zwei allgemein bekannte Erscheinungen zurückführen lassen, auf die *Ablauterscheinung*, nämlich Erhaltung einer sonst verschwundenen Ablautstufe oder auf einen *Umlaut*, als Vorwirkung der in handmahal nachfolgenden A-Laute.

3. Als „Ablaut“ bezeichnet man bekanntlich eine Art Vokalwechsel, die sich in einer großen Anzahl von Sprachen, auch bei den germanischen, und auch in der deutschen Sprache der Gegenwart beobachten läßt. Bei derselben konsonantischen Wortwurzel kann der Vokal der Stammsilbe wechseln, ohne daß die Grundbedeutung des Wortes sich ändert (Wurzelablaut). Je nach der Art der Vo-

kale, die einander vertreten, unterscheidet man verschiedene „Ab-lautreihen“. Eine solche Reihe ist z. B. die e-Reihe, die gerade vor Nasal und Konsonant besonders häufig vorkommt und bei der die Vokale a, i und u miteinander wechseln. Diese Reihe ist es, die auch für unser Problem in Frage kommt. Der Wechsel der Vokale dient heute in der Regel der Flexion, so bei den starken Zeitworten¹²⁶⁾. Aber nicht allein. Auch bei der Nominalbildung spielt er eine Rolle. Dabei läßt sich beobachten, daß bei der Bildung der nomina bald die eine Stufe verwertet wird¹²⁷⁾, bald die andere¹²⁸⁾; bald finden sich mehrere Stufen, so daß Doppel-formen vorhanden sind, die sich in der Bedeutung mehr oder weniger unterscheiden¹²⁹⁾. Diese Beobachtung wird durch die auch sonst sichere Annahme¹³⁰⁾ erklärt, daß in einer früheren Zeit in größerer Verbreitung auch bei dem Nomen Ablautstufen ohne sachlichen Gegensatz, also Doppelformen vorkamen, von denen sich die eine oder die andere erhalten hat, bei Bedeutungsänderung aber beide in Gebrauche blieben. Ferner läßt sich beobachten, daß dasselbe Wort in Zusammensetzungen eine andere Lautstufe zeigt, als alleinstehend¹³¹⁾. Deshalb kommt die Möglichkeit in Frage, daß hand in handmahal eine Ablautstufe des Zahlworts hund darstellt, die sonst verschwunden ist, aber sich in dieser Zusammensetzung erhalten hat, sei es infolge der Betonung des Wortteils hand sei es wegen einer gleich zu besprechenden Lautbeeinflussung.

4. Neben der Möglichkeit der Ablautstufen besteht die Erklärung als Umlaut durch Angleichung. Es ist eine allgemeine Erfahrung,

126) Vgl. die Abwandlung der Zeitworte: binden, finden, schinden, schwinden, winden, dingen, dringen, gelingen, klingen, ringen, schlingen, schwingen, singen, sinken, springen, trinken, zwingen.

127) Vgl. z. B. Drang, Klang, Sang, Wand.

128) Z. B. Fund, Schund, Schwund, Sprung.

129) Vgl. Band und Bund; Schlinge, Schlange, Schlund; Trank und Trunk; Schwang und Schwung; Zwang und Zwing; vgl. ferner aus anderen Ablautreihen: Bahre und Bürde, Berg und Burg, Bogen und Bügel, Brache und Bruch, Dampf und dumpf, Dank und Dünkel, Graben und Grube, Fahrt und Furt, Rand und Rinde, Schloß und Schluß, Waage und Wiege.

130) Kluge, „Urgermanisch“, 3. Aufl. Kap. 23 S. 112 „der Wurzelablaut“ § 107 ff.

131) Vgl. Kluge in Paul, Grdr. I, 2. Aufl. S. 473. „Zahlreiche Komposita zeigen als Stammform im ersten Kompositionselement eine andere Form als im Simplex.“ Vgl. as. edele und adal-kunni. Moderne Belege bieten Argwohn und Wahn, Bahre und Zuber usw.

daß sich ein Lautwandel durch die sog. Kontaktwirkung vollziehen kann. Man unterscheidet verschiedene Formen. Für uns kommt die „regressive Assimilation“¹³²⁾ zu deutsch „rückwirkende Angleichung“ in Betracht. Sie wird auch bei Vokalen beobachtet. Der Stammvokal der ersten Silbe wird den Vokalen der nachfolgenden Silben angepaßt. Bei unserem Wort handmahal würde daher die Möglichkeit bestehen, daß ein in die Zusammensetzung aufgenommenes ursprüngliches hund dadurch zu hand geworden ist, daß ihm zwei lange A-Laute folgten. Wundt¹³³⁾ erklärt solche Vorgänge dadurch, daß der Sprecher mit seiner Vorstellung der Aussprache voraneilt und während er die erste Silbe ausspricht, schon die beabsichtigten Folgelaute in seinem Bewußtsein hat. Kein Hindernis ergibt die Erwägung, daß der Wortform mahal andere Wortformen vorausgegangen sind. Für die Annahme, daß wir in hand ein umgelautetes hund vor uns haben genügt schon der Umstand, daß es überhaupt zu der Bildung mahal gekommen ist. Wenn etwa frühere Wortformen nicht wirken konnten, so ist eben der Umlaut in die Zeit zu setzen, in der das wirksame mahal entstanden war.

5. Die beiden nachfolgenden langen A-Laute konnten natürlich nicht nur die Umgestaltung eines aufgenommenen hund bewirken, sondern sie konnten auch in einer Zeit, in der das Zahlwort noch beide Vokale aufweisen konnte, die Entscheidung zugunsten des A-Lauts beeinflussen. Sie konnten diesen Laut erhalten, während er im einfachen Worte verschwand. Ja es scheint mir, daß diese Annahme, soweit ich mir als Laie ein Urteil erlauben darf, am meisten für sich hat.

6. Über die Frage, ob die Gesamtheit der sprachlichen Beobachtungen das ehemalige Vorkommen beider Ablautstufen bei unserem Zahlworte als möglich erscheinen läßt oder ausschließt, muß der Rechtshistoriker mit dem eigenen Urteile zurückhalten. Umso erfreulicher ist es, daß ich mich auf zwei sprachliche Ansichten berufen kann, in denen eine solche Möglichkeit vorausgesetzt und dadurch bejaht wird.

a) Die Bejahung ergibt sich schon aus der in der Sprachwissenschaft vorherrschenden Meinung, daß hand (manus) und hund (centum) aus demselben Stammworte hervorgegangen sind, so daß wir in hand (manus) die A-Stufe desselben Wortes vor uns haben,

132) Wundt a. a. O. I S. 412 ff.

133) A. a. O. S. 422.

für das hund den Ablaut u aufweist (Identitätstheorie). Diese Identität wird allerdings, wenn ich recht verstehe, in etwas verschiedener Weise gedacht. Einmal wird das gemeinsame Grundwort als Gliedbezeichnung, das Zahlwort 10 als Dual (beide Hände, Händepaar) und das dezimale Hundert als Zehntheit von zehn, also gleichsam als Händepaar von Händepaaren aufgefaßt. Da aber die indogermanischen Sprachen für das Körperglied verschiedene Worte aufweisen, so würde sich in der germanischen Sprache allein das Grundwort erhalten haben¹³⁴). Eine andere Ansicht scheint ein Zahlwort als Grundwort aufzufassen und in der germanischen Gliedbezeichnung nur eine Ableitung zu sehen¹³⁵). Wie dem auch sein mag, beide Erklärungen setzen die Möglichkeit verschiedener Ablautstufen bei dem Stammworte voraus. Diese Möglichkeit dürfte auch daraus hervorgehen, daß die indogermanischen Sprachen bei der Bildung des Zahlworts für 100 verschiedene Ablautstufen verwendet haben.

Die Möglichkeit des Ablauts hat somit in indogermanischer Zeit bestanden. Sie ist später verschwunden. Wann hat die Möglichkeit für die deutsche Sprache aufgehört? Bei Abspaltung der einzelnen Sprachstämme oder innerhalb der germanischen Periode oder vielleicht noch später? Darüber kann, wie mir als Laie scheint, die Sprachwissenschaft keine bestimmte Antwort erteilen. Sie kann das Aufhören ebensowenig zeitlich bestimmen, wie es der Rechtsgeschichte möglich ist, den Anfangspunkt für die Entstehung des Hundertgerichts und seiner Benennung anzugeben. Deshalb besteht die Möglichkeit, daß die beiden Zeiträume einander überschneiden, so daß zur Zeit der Entstehung unseres Wortes die Ablautstufen noch nebeneinander bestanden und daß es möglich war, für die Zusammensetzung mit mahal, die mit den Vokalen des Grundworts harmonierende A-Stufe zu wählen.

6. An zweiter Stelle kann ich darauf hinweisen, daß die Erhaltung der A-Stufe bei der Zusammensetzung tausend = Viehhundert für das Altschwedische bejaht wird. Norreen bezeugt für altschwedisch als gewöhnlich die beiden Formen thusand und thusanda¹³⁶). Die Form thusind sei seltener. Auch Kluge bejaht das Vorkommen

134) Vgl. z. B. O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde² 1929 II S. 670. „Zahlen“.

135) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch zu hand, auch zu zehn und zu hundert.

136) Adolf Norreen, Altschwedische Grammatik, § 488.

der Ablautstufe A für das altschwedische und für finnische Lehnworte¹³⁷⁾. Die Zeit des Altschwedischen wird von Norreen von 800 bis zur Reformation gerechnet. Die finnischen Lehnworte sind um Jahrtausende älter. Deshalb haben wir ein Zeugnis für die Erhaltung der A-Stufe aus der Frühzeit bis in eine Zeit, die diesseits der Entstehung unseres Wortes liegt. Die Erhaltung der A-Stufe in der Zusammensetzung „Vielhundert“ läßt den gleichen Vorgang bei der Zusammensetzung handmahal möglich erscheinen¹³⁸⁾. Ob Norreen und Kluge sachlich recht haben, kann ich nicht beurteilen. Mir genügt die Wahrnehmung, daß zwei so angesehene Forscher an der Erhaltung der A-Stufe von hund in so später Zeit gar keinen Anstoß genommen haben, sondern die Möglichkeit als selbstverständlich behandeln.

7. Aus diesen beiden Gründen halte ich die Zahldeutung für lautgesetzlich möglich. Natürlich liegt der Einwand nahe, daß die Identitätstheorie (oben N 8) nur eine Vermutung und daß die altschwedische Sprachform (N 9) nur ein einzelnes Vorkommen sei. Das seien nicht die sicheren Grundlagen, auf denen man fortbauen könne. Dieser Einwand würde die Problemlage verkennen. Die Zahldeutung erwartet von der Sprachwissenschaft keine positive Unterstützung, weder sichere noch unsichere Grundlagen. Die positive Grundlage ergibt die sachliche Erwägung in hinreichendem Maße, sondern dasjenige, was die Zahldeutung von der Seite der Sprachwissenschaft braucht, ist das Fehlen eines lautgesetzlichen Vetos, die Einsicht, daß die Analogieschlüsse zugunsten der Glieddeutung nicht stark genug sind, um sachlich zwingende Gründe zugunsten der Zahldeutung zu entkräften.

8. Durch die Annahme, daß wir in unserem Problemworte eine sonst veraltete Wortform des Zahlworts vor uns haben, würde sich auch die Beobachtung erklären, daß das Wort bereits früh nicht mehr verstanden wurde. Der Mangel an Verständnis ergibt sich aus derjenigen Bedeutungsverschiebung, durch die das alte Gerichtswort in Sachsen und Bayern die Bedeutung „Heimat“ erlangt hatte.

137) Urgermanisch § 300 a. E. zu tausend.

138) Als Laie möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Von den beiden Formen, die Norreen anführt, ist wohl die vollere thusanda auch die ältere. Dann würden wir bei der A-Stufe von hund im Altschwedischen ebenso die Nachfolge eines A-Lauts beobachten können wie in unserem Problemworte.

d) Die sachlichen Erwägungen.

§ 36.

1. Bei der zweiten Erwägungsgruppe ist davon auszugehen, daß hand in unserem Problemworte „Determinante“ ist. Es enthält ein unterscheidendes Merkmal, diejenige Vorstellung, durch deren Hervorhebung das gemeinte mahal von anderen Versammlungen, die mahal genannt wurden, abgehoben wurde. Das Wort hand hat somit eine Zeichenfunktion geübt (eine semantische Funktion).

Unsere Frage läßt sich daher dahin stellen, ob die Vorstellung Glied (manus) oder die Vorstellung Hundert (centum) dazu gedient hat, das Hauptgericht der germanischen Zeit zu „kennzeichnen“. Auf diese Frage ist eine völlig sichere Antwort möglich. Die Vorstellung Glied (manus) war völlig ungeeignet und wir haben in den „Nebenworten“ Zeugnisse dafür, daß sie auch nicht verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte. Die Vorstellung „Hundert“ war von allen möglichen Vorstellungen die am besten geeignete und wir haben in den „Nebenworten“ Zeugnisse dafür, daß sie tatsächlich verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte.

Bei der Begründung wollen wir nacheinander die Möglichkeit der Zeichenwirkung, das Zeugnis der Nebenworte und den Schluß aus den Gegenworten ins Auge fassen.

2. Jedes Wort entsteht als Ausdruck einer Vorstellung, welche durch die Anschauung eines Lebensvorganges in Verbindung mit vorhandenen Vorstellungen in unserem Bewußtseine geweckt wird. Deshalb haben wir uns zunächst dasjenige Bild zu veranschaulichen, das das Hauptgericht der germanischen Zeit, genauer die Gerichtsversammlung, dem damaligen Beobachter bot. Dieses Bild hat uns Tacitus, wenn auch nach Gewährsmännern überliefert: Er sagt von den Gerichtssitzungen, welche die principes abhielten, „centeni comites consilium simul atque auctoritas adsunt“. Die Gerichtsversammlung erschien somit seinen Gewährsleuten als eine Versammlung von hundert Genossen. Dabei gab es, wie wir bestimmt wissen, eine größere Gerichtsversammlung deshalb ein größeres mahal in der Landesgemeinde, dem concilium civitatis. Wahrscheinlich auch schon eine kleinere Versammlung, das spätere burmahal. Welche Vorstellung konnte nun durch das Bild des Hauptgerichts als geeignetes Kennzeichen geweckt werden, die Vorstellung manus oder die Vorstellung centum? Ist es wahrscheinlicher,

daß dieses Hauptgericht den Zeitgenossen als eine Versammlung der „Hände“ erschien oder als eine Versammlung der „hundert“? Ich meine, daß niemand, der sich in die Lage des damaligen Beobachters hineinfühlt, irgendeinen Zweifel hegen kann. Die Bezeichnung dieses Hauptgerichts, der *centeni comites*, als Gericht der Hundert war so naheliegend, ich muß sagen, selbstverständlich, daß sie überhaupt nicht ausbleiben konnte. Diese Erwägung halte ich für derart durchgreifend, daß ich an das einmalige Bestehen eines mit dem Zahlwort hundert zusammengesetzten Kennworts auch dann glauben würde, wenn uns die Bezeichnung handmahal nicht überliefert wäre. Sollte durch einen ganz unerklärlichen Zusammenhang das Wort handmahal als „Gliedergericht“ angekommen sein, so würden eben beide Bezeichnungen, die sinnlose und die sinnvolle zeitweise nebeneinander bestanden haben. Sollen wir nun annehmen, daß ein sinnloses handmahal (mit Manusbedeutung) und das sachlich zutreffende hundmahal (mit Zahlbedeutung) bei Sachsen, Bayern und Franken nebeneinander entstanden und gedauert haben, und daß schließlich nur die sinnlose Benennung Zeugnisse hinterlassen hat? Das ist m. E. ausgeschlossen. Auch die Worte haben ihre Lebensbedingungen und stehen untereinander im Daseinskampfe. Sie können nur dauern, wenn sie verstanden werden. Im Wettbewerbe der Sprache wird eine sinnlose oder sinnlos gewordene Benennung durch die sinnvolle verdrängt¹³⁹⁾ und nicht umgekehrt. Wenn wir nun beobachten, daß das Wort handmahal sich allein erhalten hat und zwar in drei Stammesgebieten, so ist m. E. nicht anzunehmen, daß wir die sinnlose Gliederbezeichnung vor uns haben, die in dem Wettkampf mit dem sinnvollen Kennworte Sieger geblieben ist; sondern es ist daraus zu schließen, daß das erhaltene Wort gar nichts anderes gewesen sein kann, als jenes sinnvolle und deshalb siegreiche Kennwort „Hundertgericht“ selbst¹⁴⁰⁾.

139) H. Paul, Methodenlehre, in Pauls Grundriß I § 30.

140) Unsere Schlußfolgerungen sind nicht davon abhängig, daß man die Angaben des Tacitus über die *centum comites* für zahlenmäßig richtig hält. Auch wenn man annimmt, daß die Gewährsmänner des Tacitus aus einer Gerichtsbezeichnung fälschlich eine genaue Zahlenangabe über die Gerichtsgenossen entnommen haben, so würde dadurch an dem Ergebnis unserer Folgerungen nichts geändert werden. Denn diese Annahme würde voraussetzen, daß die damals übliche Gerichtsbezeichnung das Zahlwort 100 enthielt. Bei ihrer Annahme würde nur an die Stelle unserer

5. Ein mittelbares Zeugnis für die Benennung des Hundertschaftsgerichts ergeben die Worte für die zusammenhängenden Vorstellungen, die Nebenworte. Die Vorstellungen stehen untereinander in einem sachlichen Zusammenhange. An eine Hauptvorstellung schließen sich andere Vorstellungen als Nebenvorstellungen an. Man kann von „Wortsippen“ reden ¹⁴¹). Diesem sachlichen Zusammenhange pflegt ein lautlicher zu entsprechen ¹⁴²). Mit der Vorstellung „Gericht“ sind die Vorstellungen des Gerichtsbezirks, des Gerichtshalters, der Gerichtsgemeinschaft usw. gegeben. Sie sind gewissermaßen Teile der Gesamtvorstellung. Wenn wir nun ein Gericht durch ein Kennwort von andern Gerichten unterscheiden, so tritt das gleiche Bedürfnis auch bei den zugehörigen Nebenvorstellungen hervor. Und es liegt nahe, die Zusammengehörigkeit dieser Vorstellungen und ihren Unterschied von anderen Vorstellungsgruppen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man dasjenige Mittel, dasjenige kennzeichnende Wort, das die Hauptvorstellungen unterscheidet, auch bei den Nebenvorstellungen verwendet. Dieses naheliegende Verfahren wird uns durch die Beobachtung fortdauernd bestätigt. Wir finden beim sächsischen Grafending den Grafen und die Grafschaft, bei dem Goding den Go und Gogrefen, beim Bauernmal die Bauern und den Bauermeister, bei dem Freiding die Freien, den Freigrafen und die Freigrafenschaft usw. Infolge dieser Übung können wir aus demjenigen Worte, das uns bei den Nebenworten als Determinante begegnet, auf die Determinante in der Bezeichnung des Hauptgerichts schließen. Auch für das germanische Hauptgericht sind uns Bezeichnungen für den Gerichtsbezirk und für die Gerichtshalter überliefert. Die Beobachtung zeigt nun, daß die Nebenworte mit dem Zahlworte gebildet waren. Das zeigen die deutschen Bezeichnungen, die allerdings nicht sehr zahlreich bekundet sind. Aber als Bezeichnung des Bezirks finden wir bei den Schwaben *huntari* und bei den Schweden *hundari*, bei den Angelsachsen *hundred* und bei den Friesen, wenigstens in Ortsnamen, *hundari*. In Franken fehlen Zeugnisse aus der frän-

psychologischen Beurteilung ein ebenso sicheres geschichtliches Zeugnis über das Vorliegen der Zahldeutung unseres Kennworts in der Zeit des Tacitus treten.

141) Wundt a. a. O. II S. 487.

142) Wundt a. a. O. „Die Sippongemeinschaft der Worte fordert sowohl Laut- wie Bedeutungsverwandtschaft.“

kischen Periode¹⁴³). Aber die späteren Bezeichnungen hängen mit dem Zahlworte zusammen¹⁴⁴). Sehr viel weiter verbreitet ist die Bezeichnung des Hundertschaftsvorstehers als *hunno*. Zu den deutschen Fundstellen treten aber ergänzend und grade für das fränkische Stammesgebiet die lateinischen Äquivalente. Lateinische Worte finden sich sowohl für den Bezirk wie für den Vorsteher. Die Bezeichnung für den Bezirk ist *centena*, die Bezeichnung für den Vorsteher *centenarius*. Die Entsprechungen mit *hundari* und mit *hunno* sind unbestritten und vollkommen sicher. Ebenso sicher ist natürlich die Zahlbedeutung der Lateinworte. Die Lateinworte finden sich in unseren Quellen sehr viel häufiger als die deutschen. Deshalb wird durch sie die Verbreitung und die Einheitlichkeit des deutschen Sprachgebrauchs für die beiden Nebenvorstellungen bekundet.

Dieses reiche Material beweist die Herrschaft der Zahlvorstellung in den Nebenworten. Aber auch das Fehlen der Gliedvorstellung. Irgendeine Verwendung des Gliedworts (*manus*) zur Kennzeichnung der Bezirke oder der Vorsteher finden wir, wie ich auf Grund eingehender Prüfung behaupten darf, nirgends. Es gibt auch kein lateinisches Äquivalent, das auf das Vorkommen dieses Kennworts hindeuten könnte. Auch diese Beobachtungen sind m. E. überzeugend. Es ist nicht denkbar, daß ein Kennwort, welches das Hauptgericht von andern Gerichten unterschied, bei der Bildung der Nebenworte überall durch ein anderes lautlich verwandtes und überall durch dasselbe Kennwort ersetzt worden ist. Deshalb ergibt die sehr umfassende Beobachtung der Nebenworte ein zweites, m. E. wiederum sicheres Zeugnis dafür, daß in dem Kennworte des Hauptgerichts der Wortteil *hand* die Zahl hundert (*centum*) wiedergibt und nicht das Körperglied (*manus*).

143) Allerdings begegnet uns das unerklärte Wort „*hantrada*“ in der *manumissio per hantradam* der *Lex Chamovororum* c. 11 und 12. Die Deutung als Hundertschaft würde sachlich passen. In sprachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß auch bei diesem Worte auf die erste Silbe zwei A-Laute folgen. Aber die sachliche Deutung ist zu unsicher, um das Wort als Anhaltspunkt zu verwerten. Erwähnt sei die spätere Verdrängung der deutschen Bezirksbezeichnung durch *Zent* und *Zentgraf*.

144) Ob Wortbildungen des späteren Mittelalters (*han* in Siebenbürgen) einen Schluß auf den Vokal der fränkischen Zeit gestatten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Ein lateinisches Äquivalent, das eine Übersetzung von handmahal selbst sein könnte, findet sich m. W. nirgends. Die Quellen gebrauchen das einfache *mallum*. Die Bezeichnung des leitenden Richters, des Grafen oder des Zentenars wird hinzugefügt. Aber keine sachliche Kennzeichnung. Natürlich fehlt jeder Hinweis auf *manus*. Aber es fehlt auch jeder Hinweis auf die Versammlung der Hundert. Nun gab es in der fränkischen Zeit auch keine Versammlung der Hundert mehr. Aber das deutsche Kennwort war, wie die salischen Extravaganten beweisen, noch im Gebrauche. Wodurch erklärt sich das Fehlen jeder Übersetzung? Entweder dadurch, daß eine richtige Übersetzung nicht mehr gepaßt hätte. Oder, und das ist mir wahrscheinlicher, dadurch, daß der Wortteil *hand* in dem fränkischen Gebiete ebensowenig verstanden wurde wie in Sachsen und Bayern. Das Zahlwort hatte einen anderen Vokal und die Glieddeutung ergab keinen Sinn. Ein unverständliches Wort war zugleich ein nicht übersetzbares. Auch die salischen Extravaganten geben ja trotz der romanischen Umwelt keine Übersetzung, sondern das deutsche Kennwort. Deshalb fügt sich das Fehlen der Übersetzung in das Gesamtbild der Wortgeschichte, wie es sich uns ergeben hat.

4. Eine weitere Bestätigung ergibt die Beobachtung der „Gegensätze“, d. h. der für logische Gegensätze gebrauchten Worte. In der Sprache werden auch logische Bedürfnisse wirksam¹⁴⁵⁾. Für Begriffe, die zusammengehören, z. B. einander gegenüberstehende Unterbegriffe eines Oberbegriffs, wird die logische Beziehung durch gleiche Stammbildungssuffixe¹⁴⁶⁾ oder durch andere gemeinsame Elemente der Wortbildung zum Ausdruck gebracht. Die Kennworte der Gerichte können durch verschiedene Merkmale gewonnen werden, durch die Bezeichnung des Richters, des Bezirks oder der Gerichtsgenossen. Aber es ist üblich, die voneinander zu unterscheidenden Gerichte durch dasselbe Merkmal zu bezeichnen. Der *Sachsenspiegel* stellt die Dinge des Grafen, des Schulzen, des Gogrefen und des Vogtes einander gegenüber. In angelsächsischen Quellen finden wir *burggemot*, *hundredgemot* und *shiregemot*. Wir

145) Wundt a. a. O. II S. 445.

146) Die Verwendung gleicher Suffixe für begrifflich einander entgegengesetzte Worte wird von Kluge betont „Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte“ Einleitung.

haben heute: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht. Körperglieder werden freilich nirgends als Merkmal verwendet. Wer in unserem handmahal ein Manusgericht sieht, wird ganz vergeblich nach einem entsprechenden Gegenworte, nach einem „Beingerichte“ oder „Fußgerichte“ suchen. Auch das Wort mahal ist zur Bezeichnung verschiedener Gerichte verwendet worden. Nicht nur handmahal ist mit diesem Grundworte gebildet, sondern auch thiodmahal und burmahal. Diese beiden letzterwähnten mahal sind durch die Angabe der Mitglieder gekennzeichnet. Wir hören von der Versammlung des Volkes und von der Versammlung der Bauern. Daraus ist zu schließen, daß auch das Kennwort des zwischenstehenden Hauptgerichts auf die Mitglieder hinweist. Die Zahlendeutung entspricht diesem Schlusse. Nach ihr steht zwischen der Versammlung des Volkes und der der Bauern die Versammlung der Hundert. Dagegen würde bei der Glieddeutung die Gleichmäßigkeit der Bildung gebrochen sein. In der Mitte zwischen der Versammlung des Volkes und der Versammlung der Bauern würden wir finden: „Die Versammlung der H ä n d e“. Das ist eine Annahme, die nach meiner Ansicht einfach unmöglich ist. Auch die Bildung der zugehörigen Gegenbegriffe beweist die Zahldeutung. Wenn jemals die Bezeichnung Manusgericht und Centumgericht in Wettbewerb traten, so mußte die Analogiewirkung der anderen Mahalgerichte dem Kennworte Hundertgericht zum Siege verhelfen.

5. Der Rückblick ergibt, daß die Zahldeutung durch drei Beweise gestützt wird, von denen jede einzelne zwingend ist und die nicht voneinander abhängen. Lautliche Hindernisse stehen, wie oben aufgeführt, nicht im Wege. Wenn Analogieschlüsse aus lautlichen Beobachtungen für die Manusdeutung sprechen würden, so müßten sie vor dem Gewicht der sachlichen Gründe zurücktreten. Es ist eine sichere Beobachtung, ein neuer Mosaikstein, den wir der Sprachwissenschaft überantworten. Sie mag darüber entscheiden, ob die neu erklärte Form als Erhaltung einer sonst verlorenen A-Stufe des Zahlwortes oder als Neubildung durch Angleichung in das System einzuordnen und ob im ersten Falle die Wirkung des Tons oder die der nachfolgenden Vokale höher zu bewerten ist. Für den Juristen genügt die Erkenntnis, daß unser Problemwort mit der Wortbedeutung Hundertgericht in germanischer Zeit entstanden ist.